



An die Versicherten der
Pensionskasse des Kantons Glarus

Information über Änderungen bei der Pensionskasse des Kantons Glarus (PKGL)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, von den folgenden Änderungen Kenntnis zu nehmen.

1. Anpassung der technischen Parameter / Reduktion des Umwandlungssatzes

Die von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten beschlossene Fachrichtlinie FRP 4 dient als Basis bezüglich des **technischen Zinssatzes** zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen. Berechnet wird dieser Zinssatz mit einer speziellen Formel mit vorhandenen Daten aus dem Finanzbereich. Aktuell beträgt dieser Referenzzinssatz 3 Prozent. Die Pensionskassen sind gehalten, innert einer Frist von 7 Jahren ihren technischen Zinssatz auf das Niveau des Referenzzinssatzes anzupassen. Bei der PKGL liegt der technische Zinssatz aktuell bei 3,6 Prozent und wird jährlich um 0,2 Prozent bis auf 3 Prozent reduziert.

Die Höhe des **Umwandlungssatzes** hängt vom technischen Zinssatz und von der durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentenberechtigten ab. Aktuell wendet die PKGL einen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent im Alter 63 – 65 an. Mit dem Umwandlungssatz wird bei der Pensionierung das erworbene Sparkapital in die Altersrente umgewandelt. Bei einem technischen Zinssatz von 3 Prozent ist ein Umwandlungssatz von 5,9 Prozent im Alter 65 korrekt. Eine raschmögliche Anpassung des Umwandlungssatzes drängt sich bei der PKGL auf, um künftig grosse, versicherungstechnische Verluste zu vermeiden, die letztendlich die aktiven Versicherten zu tragen hätten.

Beispiel:

Sparkapital bei der Pensionierung Fr. 400'000 x UWS 6,8% = jährliche Altersrente Fr. 27'200
Sparkapital bei der Pensionierung Fr. 400'000 x UWS 5,9% = jährliche Altersrente Fr. 23'600

Die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 5,9 Prozent hat unter unveränderten Rahmenbedingungen eine sofortige Einbusse der Alters- und Hinterlassenenrenten von rund 15 Prozent zur Folge. Der Stiftungsrat hat verschiedene Optionen geprüft, um dieser Einbusse mit **flankierenden Massnahmen** zu begegnen:

- *Erhöhung der Sparbeiträge*, damit die Versicherten bis zum Rentenalter als Ausgleich zur Umwandlungssatzreduktion ein höheres Kapital ansparen können. Der Erhalt des bisherigen Leistungsziels wird allerdings nicht möglich sein, denn dafür wäre eine Beitragserhöhung von fast 4 Prozent erforderlich. Die Erhöhung der Sparbeiträge liegt in der Kompetenz der neuen paritätischen Kommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber
- *Aufwertung der Sparkapitalien älterer Versicherten*: Bei den älteren Versicherten wird sich eine Beitragserhöhung nur noch unwesentlich auswirken, sodass bei diesen Altersgruppen weitere flankierende Massnahmen notwendig sind. Da die Mittel der Pensionskasse für eine solche Massnahme beschränkt sind, hat der Stiftungsrat verschiedene Modellrechnungen erstellt.
- *Besitzstandsgarantie*: Ein weiterer Problemkreis sind die Versicherten, die kurz vor der Pensionierung stehen. Für diese Personen wäre es problematisch, wenn ihre Altersrente ab 2015 plötzlich um rund 15 Prozent tiefer ausfallen würde als bisher im Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Nach Vorliegen des provisorischen Jahresabschlusses 2013 hat der Stiftungsrat am 12. Februar 2014 bezüglich des Umwandlungssatzes und der flankierenden Massnahmen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Umwandlungssatz wird per 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

Alter	UWS	Alter	UWS	Alter	UWS	Alter	UWS
65	5,90%	63	5,60%	61	5,36%	59	5,12%
64	5,75%	62	5,48%	60	5,24%	58	5,00%

2. Den aktiven Versicherten sowie den Invalidenrente beziehenden Personen der Jahrgänge 1950 – 1961 wertet die Pensionskasse die erworbenen Sparkapitalien per 1. Januar 2015 wie folgt auf:

1950	15,0%	1953	16,2%	1956	10,8%	1959	5,4%
1951	18,0%	1954	14,4%	1957	9,0%	1960	3,6%
1952	18,0%	1955	12,6%	1958	7,2%	1961	1,8%

Bei Kapitalbezügen oder Austrittsleistungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird die Aufwertung pro rata temporis gekürzt.

3. Für Versicherte mit Jahrgang 1954 und älter gilt eine Besitzstandsgarantie in der Höhe ihrer Altersrente per 31. Dezember 2014.

4. Der Stiftungsrat empfiehlt, ab 1. Januar 2015 die Sparbeiträge bei allen Versicherten um 1 Prozent zu erhöhen. Für diesen Beschluss sind die neuen paritätischen Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber zuständig.

2. Neuorganisation der Pensionskasse

Die BVG-Strukturreform, die am 19. März 2010 durch das Parlament beschlossen wurde, bezog sich auch auf die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Sie verlangte, dass diese Vorsorgeeinrichtungen rechtlich verselbständigt und ausfinanziert werden müssen. Vor allem die Ausfinanzierung stellte viele Kantone vor grosse Probleme, da sich ihre Kassen teilweise in grosser Unterdeckung befanden. Die Verselbständigung war in unserer Pensionskasse bereits 2006 durchgeführt worden. Eine Ausfinanzierung durch den Kanton war ebenfalls nicht notwendig, da unsere Kasse rechtlich gesehen stets ausfinanziert war. Im Zuge der BVG-Strukturreform hat der Stiftungsrat die Gelegenheit genutzt, um die Stiftungsurkunde, die reglementarischen Grundlagen und die Kompetenzen der einzelnen Organe zu überprüfen und neu zu regeln.

Diese Arbeiten konnten nun abgeschlossen werden und der Stiftungsrat hat die Stiftungsurkunde und die Reglementsanpassungen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Landrats, per 1. Januar 2015 genehmigt. Neu wird die Staatsgarantie des Kantons, die gemäss BVG in der Höhe ohnehin limitiert war, wegfallen. Zudem hat sich der Stiftungsrat, weil die Pensionskasse nun die Form einer eigenständigen Gemeinschaftsstiftung hat, für einen neuen Namen entschieden (Glarner Pensionskasse). Weitere Änderungen sind, dass nun jeder angeschlossene Arbeitgeber eine eigene paritätische Vorsorgekommission haben muss und dass das Vorsorgereglement durch ein Basisreglement ersetzt wird.

3. Vorsorgeausweis

Der beiliegende Vorsorgeausweis 2014 basiert noch auf den Grundlagen der heute gültigen Reglemente (Umwandlungssatz 6,8%). Die hochgerechneten Altersrenten stimmen also nur noch bedingt. Sobald die Vorsorgekommissionen die künftigen Pensionskassenbeiträge festgesetzt haben, werden wir Ihnen den provisorischen Vorsorgeausweis 2015 (mit den neuen Parametern), den neuen Vorsorgeplan sowie das Basisreglement zustellen. Beim Vergleich der beiden Vorsorgeausweise wird das Ausmass der Umwandlungssatzsenkung ersichtlich sein.

Aufgrund der Wichtigkeit und Komplexität der Themen, führt die Pensionskasse nebst dieser schriftlichen Orientierung noch Informationsveranstaltungen bei den Arbeitgebern durch. Eine Einladung liegt diesem Schreiben bei. Wir freuen uns, Sie an diesem Anlass zu begrüssen.

Mit freundlichen Grüssen

Pensionskasse des Kantons Glarus



Daniel Aebli
Präsident



Alfred Schindler
Geschäftsstellenleiter